

Veranstaltungen 2019

zuhören



erkennen



beraten



Wege aufzeigen

**Arbeitsgemeinschaft der
Betreuungsbehörde und
der Betreuungsvereine
des Westerwaldkreises**

Veranstaltungstermine 2019



Februar

19.02.2019

Betreuerkurs

Einführung in das Betreuungsrecht

26.02.2019

Betreuerkurs

Erkrankungen und Behinderungen als Voraussetzung einer Betreuung



März

05.03.2019

Betreuerkurs

Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitspflege

12.03.2019

Betreuerkurs

Aufgabenkreise Vermögenssorge und Behördenangelegenheiten

19.03.2019

Betreuerkurs

Formulare – Formulare – Formulare

20.03.2019

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

26.03.2019

Betreuerkurs – Zertifikatsübergabe

27.03.2019 / 03.04.2019 / 10.04.2019

Fortbildungsreihe für Vorsorgebevollmächtigte: Vorsorgevollmacht – Richtig handeln im Ernstfall



Mai

08.05.2019

Ehrenamtlicher Betreuer, und nun? – Erfahrungen, Austausch, Infos –

16.05.2019

Alten- und Pflegeheim! – Was tun, wenn das eigene Geld nicht reicht?“



September

10.09.2019 / 17.09.2019

Fortbildungsreihe für Vorsorgebevollmächtigte: Vorsorgevollmacht – Richtig handeln im Ernstfall

18.09.2019

Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der in der Pflege



Oktober

16.10.2019

Betreuerkurs

Der Weg zur gesetzlichen Betreuung

23.10.2019

Betreuerkurs

Erkrankungen, die eine Betreuung erfordern

24.10.2019

Ehrenamtlicher Betreuer, und nun? – Erfahrungen, Austausch, Infos –

30.10.2019

Betreuerkurs – Vermögenssorge



November

06.11.2019

Betreuerkurs

Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung

07.11.2019

Erben und Vererben... gar nicht so einfach

13.11.2019

Betreuerkurs – Gesundheitspflege

20.11.2019

Betreuerkurs - Kommunikation und Umgang mit betreuten Menschen

27.11.2019

Betreuerkurs – Zertifikatsübergabe



Veranstaltungen

2019

**Arbeitsgemeinschaft der
Betreuungsbehörde und
der Betreuungsvereine
des Westerwaldkreises**

Impressum

Herausgeber:

*Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörde und
der Betreuungsvereine des Westerwaldkreises*

c/o Marianne Michels

Betreuungsverein der AWO Westerwald e.V.

Christian-Heibel-Str. 52, 56422 Wirges

Gestaltung:

Ute Kühchen, Dipl. Designerin - 56337 Kadenbach

Druck:

Druckerei Hachenburg GmbH

Saynstr. 18, 57627 Hachenburg

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten auch in diesem Jahr wieder



- genau *zuhören*
bei Ihren Fragen und Problemen
zum Thema gesetzliche Betreuung



- *erkennen*
was wir für Sie tun können



- *beraten*
in Fortbildungsveranstaltungen,
Betreuerkursen und Einzelgesprächen
und Ihnen Kenntnisse vermitteln, die für
Sie persönlich oder Ihr Amt nützlich sind



- *Wege aufzeigen*
als Betreuer mit Behörden, Einrichtungen
und sonstigen Beteiligten umzugehen, um
ein Amt als Betreuer zu übernehmen und
das Beste für betreute Personen zu erreichen.

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse wecken können und Sie bei unseren Veranstaltungen begrüßen dürfen.

Ihre Arbeitsgemeinschaft

Gemeinsame Veranstaltungen der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine des Westerwaldkreises



Diakonie



Einführung in das Betreuungsrecht

ab
19.02.

Fortbildung mit Zertifikatsabschluss

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins der Diakonie im Westerwald e.V. und des Lotsendienst Betreuungen e.V. informieren praxisbezogen und umfassend über die Grundlagen der gesetzlichen Betreuung.

Rechtliche und soziale Aspekte der Betreuungsarbeit werden erörtert und hilfreiche Tipps im Umgang mit Behörden vermittelt. **Eine Voranmeldung bei einem der durchführenden Betreuungsvereine ist erforderlich.**

Veranstaltungstermine

19. Februar 2019

Einführung in das Betreuungsrecht

Seit Januar 1992 kann ein volljähriger Mensch nicht mehr entmündigt werden. Durch Einführung des neuen Betreuungsrechts wurde das bis dahin geltende Recht grundlegend geändert. Eine umfassende Darstellung über die Grundzüge des Betreuungsrechts und die damit verbundenen Aufgaben für ehrenamtliche Betreuer bilden den Schwerpunkt zu diesem Thema.

19.02.



26. Februar 2019

Erkrankungen und Behinderungen als Voraussetzung einer Betreuung

26.02.

Nicht jeder Kranke braucht Hilfe, aber viele Kranke sind doch auf Unterstützung angewiesen. Psychische Erkrankungen, körperliche, geistige und seelische Behinderungen bilden die Grundlage zur Einrichtung einer Betreuung. An diesem Fortbildungsabend werden die wichtigsten Krankheitsbilder umrisshaft vorgestellt, und es wird der Umgang mit diesen Menschen besprochen. Denn kein Mensch gleicht dem anderen; das gilt gerade für die besonderen Verhaltensweisen eines Menschen mit Erkrankung. Ein achtsamer und respektvoller Umgang ist wesentlich in der ehrenamtlichen Betreuung.

05. März 2019

Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsorge

05.03.

Der zentrale Punkt des Aufgabenkreises „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ ist es sich mit dem Betreuten über den geeigneten Aufenthaltsort auseinander zu setzen. Das kann bedeuten, ihm den Verbleib im eigenen Haus bzw. der Wohnung zu sichern, oder ggf. gemeinsam nach einer neuen Wohnung oder einem Heimplatz zu suchen oder im Rahmen einer nervenärztlichen Behandlung die Auswahl einer geeigneten Klinik zu treffen.

Ist ein Betreuer für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge bestellt, so muss er dazu beitragen, alle Möglichkeiten zur Beseitigung oder Besserung einer Krankheit oder Behinderung wahrzunehmen oder eine Verschlechterung zu verhüten. Bei erforderlichen Untersuchungen und Einwilligungen in eine Heilbehandlung ist der Arzt verpflichtet, den Betreuer umfassend zu informieren und Auskunft zu geben. Risikoreiche Behandlungen, die eine mögliche Lebensgefahr bedeuten oder bleibende Schäden verursachen können, bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Diakonie 



Lotsendienst
Betreuungen e.V.

12. März 2019

Aufgabenkreise Vermögenssorge und Behördenangelegenheiten

12.03.

An diesem Abend wird über Regelungsbedarf gegenüber Behörden und die Vermögenssorge referiert. Hierzu zählen u.a. das Ermitteln von geldwerten Gütern, von Einkommen und Schulden, die Regelung der Finanzen und im Bereich der Behördenangelegenheiten das Führen von Korrespondenz und Antragstellung etc. Generell zu berücksichtigen sind immer die gesamten Lebensverhältnisse und die Mitwirkungsmöglichkeiten des betreuten Menschen.

19. März 2019

Formulare - Formulare - Formulare

19.03.

Als gesetzlicher Betreuer haben Sie eine Fülle von Formularen zu bewältigen, Anträge, Berichte, Stellungnahmen. Für alle diese Angelegenheiten halten wir die entsprechenden Vordrucke bereit und bieten Ihnen Hilfestellung bei der Bearbeitung an. An Fallbeispielen erlernen Sie den sicheren Umgang mit den unterschiedlichsten Formularen.

26. März 2019

Zertifikatsübergabe

26.03.

Im Rahmen einer Feierstunde werden den Teilnehmern Zertifikate über den Besuch des Kurses durch die Referenten übergeben. Anschließend besteht Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch.

**Ort: Geschäftsstelle Diakonisches Werk,
Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V.
Hergenrother Straße 2a, 56457 Westerburg
Zeit: jeweils dienstags, 18.00 Uhr**

Diakonie 



Vorsorgevollmacht Betreuungs- und Patientenverfügung

20.03.

Sorgen Sie vor, dafür ist es nie zu früh!

Wenn Sie bei Ihrer Zukunftsgestaltung nichts dem Zufall überlassen möchten, sollten Sie auch die Möglichkeit einer späteren geistigen oder körperlichen Behinderung bedenken, die Sie daran hindern könnte, Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Für einen solchen Fall können Sie eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung erstellen.

Hiermit können Sie sicherstellen, dass im Notfall sofort gehandelt werden kann. Kinder und Ehegatten sind nicht automatisch zur gesetzlichen Vertretung befugt. Daher sollten Sie diese Angehörigen oder eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen.

Falls Sie keine Vollmacht erteilen möchten, bietet sich die Möglichkeit der Betreuungsverfügung an. Damit benennen Sie dem Gericht eine Person, die als Betreuer bestellt werden soll.

Wir möchten Sie hierzu informieren und rechtliche Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung darstellen. Auch möchten wir Sie über die Möglichkeit der Erstellung einer Patientenverfügung informieren.

**Referentin: Christa Rörig, Betreuungsverein
der Arbeiterwohlfahrt Westerwald e.V**
**Ort: Stadthalle Ransbach-Baumbach, Kleiner Saal,
Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach**
Zeit: Mittwoch, 20.03.2019, 18.00 Uhr

**Fortbildungsreihe für
Vorsorgebevollmächtigte:**

ab
27.03.

Vorsorgevollmacht – Richtig handeln im Ernstfall

Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt und die Betreuungsvereinigung der Caritas bieten folgende Fortbildungsreihe an:

Viele Menschen in unserer Gesellschaft haben eine Vorsorgevollmacht erstellt und einen anderen Menschen beauftragt, im Krankheitsfall für sie zu handeln. Im Ernstfall stellen sich dem Vorsorgebevollmächtigten viele Fragen z.B.:

- Welche Rechte und Pflichten hat der Vorsorgebevollmächtigte, worauf muss er achten?
- Wem ist er Rechenschaft schuldig und haftet er für etwaige Fehler?
- Kann er die Vorsorgevollmacht auch zurückgeben?

Ziel der drei Abende ist es, den Vorsorgebevollmächtigten ausreichend Kenntnisse über die Bedeutung und den Inhalt ihrer Aufgaben zu vermitteln und ihnen für die Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit im Einzelfall Sicherheit zu geben.

27. März 2019

Allgemeine Einführung in die Voraussetzungen für das Tätigwerden eines Bevollmächtigten und dessen Aufgaben:

Zum Auftakt werden u. a. der Zweck einer (Vorsorge-)Vollmacht, die Festlegung des Anwendungszeitpunkts, die Pflichten des Bevoll-

27.03.



mächtigen, die Grenzen und Probleme bei der Ausübung der Vollmacht, die mögliche Haftung des Bevollmächtigten sowie das Ende der Vollmacht behandelt.

03. April 2019

Die Personenfürsorge und weitere persönliche Angelegenheiten:

Die Wirkungskreise der Gesundheitsfürsorge, einschließlich der Einwilligung in medizinische Maßnahmen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und hiervon abgeleitet die ggfls. notwendigen, zu treffenden Entscheidungen in Zwangsmaßnahmen (Unterbringung, freiheitsbeschränkende Vorkehrungen, medizinische Zwangsbehandlung) wie auch die für einen Vollmachtgeber anfallenden Wohnungsangelegenheiten sind die Themen des zweiten Abends.

03.04.

10. April 2019

Vermögens- und Behördenangelegenheiten:

Der Abschluss der Fortbildung hat u. a. die Vermögenssorge, mit der Verwaltung sowie dem Einsatz des Kapitals des Vollmachtgebers einschließlich dessen mobiler wie immobilier Wertgegenstände, erforderlichenfalls auch die Regulierung von Schulden sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden aber auch privaten Dritten zum Gegenstand. Im Rahmen der Behördenangelegenheiten werden Hilfestellungen zu den Korrespondenzen mit Verwaltungen, Gerichten, Banken, Inkassobüros und Rechtsanwälten gegeben.

10.04.

Eine Anmeldung bei einem der durchführenden Betreuungsvereine ist erforderlich!

Ort: Ortsverein der AWO Wirges, Jahnstr. 9, 56422 Wirges

Zeit: jeweils Mittwoch, 18.30 Uhr



Ehrenamtlicher Betreuer, und nun?

08.05.

Erfahrungen, Austausch, Infos

Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereinigung der Caritas und des Betreuungsvereins der AWO laden die Teilnehmer der Betreuungskurse der vergangenen Jahre sowie Interessierte zum Austausch über ihre Erfahrungen in der ehrenamtlichen Betreuung ein. Neuerungen der Rechtsprechung und betreuungsrelevante Entwicklungen können diskutiert werden.

Ort: Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.
Philipp-Gehling Str. 4, 56410 Montabaur
Zeit: Mittwoch, 08. Mai 2019, 18.30 Uhr



Alten- und Pflegeheim! – Was tun, wenn das eigene Geld nicht reicht?“

16.05.

Info-Vortrag über die Finanzierung von Heimpflegekosten bei der Beantragung von Sozialhilfe nach dem SGB XII und den Einsatz eigener Mittel

Häufig führen Altersgebrechen, eine schwerwiegende Erkrankung oder auch die Folgen eines schlimmen Unfalls zu einer dauerhaften und erheblichen Pflegebedürftigkeit.

Trotz vielfacher Bemühungen zunächst alle ambulanten Hilfsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen, ist die Pflege letztlich oftmals nur in einer stationären Heimeinrichtung sicherzustellen.

Dies ist kostenintensiv und zehrt zumeist die vorhandenen Einkünfte und Ersparnisse der betroffenen Menschen vollständig auf.

Die Beantragung der Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln wird häufig erforderlich.

Viele Fragen stellen sich dann:

- Welches Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen ist einzusetzen?
- Welche sonstigen Ansprüche des Betroffenen sind zu berücksichtigen (z. B. aus Verträgen, Schenkungsrückforderungen, Wohnrechte)?
- Unter welchen Voraussetzungen müssen Angehörige Unterhaltsleistungen erbringen?
- Werden auch Schwiegerkinder herangezogen?
- Welche Belastungen kann der Unterhaltspflichtige für sich geltend machen?

Hannah Windhövel, Mitarbeiterin der Sozialabteilung der Kreisverwaltung, wird referieren und diese und weitere Fragen beantworten und anhand praxisnaher Fallbeispiele erläutern. Es werden auch beispielhafte Unterhaltsberechnungen aus Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen dargestellt. Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an betroffene Menschen, deren Angehörige, ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer, Bevollmächtigte im Rahmen einer Vorsorgevollmacht sowie alle am Thema Interessierten.

Referentin: Hannah Windhövel, Sozialabteilung der Kreisverwaltung WW

Ort: Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur; Peter-Paul-Weinert-Saal (Sitzungssaal I);

Zeit: Donnerstag, 16. Mai 2019, 18.00 Uhr

**Fortbildungsreihe für
Vorsorgebevollmächtigte:**

ab
10.09.

Vorsorgevollmacht – Richtig handeln im Ernstfall

Für viele Menschen ist es selbstverständlich, im Falle einer durch die Folgen eines Unfalles, einer schwerwiegenden Erkrankung oder auch bei Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter eingetretenen Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit für Verwandte, im Freundeskreis, für Nachbarn oder für Arbeitskollegen notwendige Entscheidungen und Veranlassungen zu treffen. Immer mehr Menschen nutzen daher notariell oder privat errichtete Vorsorgevollmachten.

Im Ernstfall stellen sich den Bevollmächtigten dann häufig viele Fragen:

- Was bedeutet die Vollmacht konkret und zu welchen Rechtsgeschäften berechtigt sie?
- Welche Rechte und Pflichten sind bei der Vollmachtausübung zu beachten?
- Wem gegenüber besteht Rechenschaftspflicht, wer haftet bei etwaigen Fehlern?
- Wie kann das Vollmachtverhältnis seitens des Vollmachtgebers oder der Vollmachtnehmer beendet werden?

Ziel der zwei Abende ist es, den Vorsorgebevollmächtigten ausreichend Kenntnisse über die Bedeutung und den Inhalt ihrer Aufgaben zu vermitteln und ihnen für die Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit im Einzelfall Sicherheit zu geben.



10. September 2019

Allgemeine Einführung in die Voraussetzungen für das Tätigwerden eines Bevollmächtigten und dessen Aufgaben:

Zum Auftakt werden u. a. der Zweck einer (Vorsorge-) Vollmacht, die Festlegung des Anwendungszeitpunktes, die Pflichten des Bevollmächtigten, die Grenzen und Probleme bei der Ausübung der Vollmacht, die mögliche Haftung des Bevollmächtigten sowie das Ende der Vollmacht besprochen.

10.09.

17. September 2019

Die verschiedenen Aufgabenkreise im Rahmen der Vorsorgevollmacht

An diesem Abend werden die einzelnen Aufgabengebiete des Bevollmächtigten genauer betrachtet: die Personensorge und weitere persönliche Angelegenheiten – dies betrifft z. B. die Gesundheitsorge, einschließlich der Einwilligung in medizinische Maßnahmen und auch die Unterbringung des Vollmachtgebers. Weiterhin wird der rechtliche Hintergrund der Vermögens- und Behördenangelegenheiten betrachtet. Die Verwaltung sowie der Einsatz des Kapitals des Vollmachtgebers, die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten und auch die Schuldenregulierung gehören zu den Aufgaben des Bevollmächtigten. Ebenso die Vertretung gegenüber Behörden und Ämtern.

17.09.

Eine Anmeldung bei einem der durchführenden Betreuungsvereine ist erforderlich!

**Ort: Geschäftsstelle Diakonisches Werk,
Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V.
Hergenrother Straße 2a, 56457 Westerburg
Zeit: jeweils dienstags, 18.00 Uhr**

Diakonie 



Lotsendienst
Betreuungen e.V.

18.09.

Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege

Vermeidungsstrategien und Empfehlungen

Menschen in Pflegeeinrichtungen sind oft geistig verwirrt und / oder unruhig. Sie gefährden sich selbst, Mitbewohner oder die Pflegekräfte. Ruhigstellung durch sedierende Medikamente, die Freiheitsbeschränkung durch Bettgitter, Vorbrett oder Fixierung sind weit verbreitete Handlungsstrategien, sie schützen und erleichtern vermeintlich die Pflege. Maßnahmen dieser Art sind ein erheblicher Eingriff in die Autonomie des pflegebedürftigen Menschen. Sie hindern ihn, den Bewegungsdrang auszuleben oder in Kontakt mit anderen Menschen zu treten. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten nur im äußersten Notfall angewendet werden und auf das Nötigste begrenzt werden.

In der Pflege werden verschiedenste Ansätze zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen diskutiert. Den klassischen Methoden stehen durchaus Alternativen gegenüber. Ein verändertes Bewusstsein aller Pflegenden und rechtlichen Vertreter für das Handeln in diesem Zusammenhang ist Voraussetzung für das Gelingen von alternativen Methoden.

Die Berücksichtigung der biographischen Lebensumstände der Betroffenen und die Schaffung angemessener räumlicher Bedingungen, sowie einer sichernden und fördernden Umgebung durch die an der Pflege Beteiligten ermöglichen in vielen Fällen die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen.

Herr André Hennig, Diplom-Pflegewirt (FH), Pädagoge, Coach (FH), wird Wege zur Beschränkung und Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen aufzeigen und ggf. mit Ihnen diskutieren.

**Ort: Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Großer Sitzungssaal,
Gerichtsstr. 1, 56414 Wallmerod
Zeit: Mittwoch 18. September 2019, 18.00Uhr**

Ehrenamtlicher Betreuer, und nun?

24.10.

Erfahrungen, Austausch, Infos

Uwe Sauer vom Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V. sowie Annette Schmidt-Betz und Nadine Kröller vom Lotsendienst Betreuungen e. V. laden ehrenamtlich tätige Betreuer zu einem Austausch über eigene Erfahrungen in der gesetzlichen Betreuung ein. Aktuelle Rechtsprechungen und Neuerungen im Betreuungswesen können diskutiert werden.

Das Treffen findet in einem zwanglosen Rahmen bei einem gemeinsamen Frühstück statt.

**Den Teilnehmern entstehen keine Kosten.
Eine Anmeldung bei einem der durchführenden Betreuungs-
vereine ist erforderlich!**

**Ort: Löwencafé Hehl,
Graf-Heinrich-Straße 1, 57627 Hachenburg
Zeit: Donnerstag, 24.10.2019, 10.00 Uhr**



Einführungskurs Betreuungsrecht – Betreuungspraxis

ab
16.10.

Fortbildung mit Zertifikatsabschluss

Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt und die Betreuungsvereinigung des Caritasverbandes bieten gemeinsam eine qualifizierende Fortbildung für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte an. Der Kurs soll umfassend über die Anforderungen einer gesetzlichen Betreuung informieren und Mut machen, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen. Er gliedert sich in sechs Kurseinheiten und endet mit einer Zertifikatsübergabe. **Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung bei einem der durchführenden Betreuungsvereine.**

Veranstaltungstermine:

16. Oktober 2019

Der Weg zur gesetzlichen Betreuung

In der Auftaktveranstaltung werden die Grundzüge des Betreuungsrechts erarbeitet. Wann beginnt eine Betreuung, wann endet sie? Was kann eine Betreuung beinhalten, und welche Hilfen gibt es für den ehrenamtlichen Betreuer?

16.10.



23. Oktober 2019

Erkrankungen, die eine Betreuung erfordern

23.10.

Im Gesetz steht, dass eine Betreuung eingerichtet werden kann, wenn aufgrund einer Behinderung der Mensch nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Welche Krankheiten zählen konkret dazu? Der zweite Kursteil klärt die medizinischen Voraussetzungen der Betreuung.

30. Oktober 2019

Vermögenssorge

30.10.

Die Verwaltung des Vermögens beinhaltet z.B. Geldanlagen oder den Umgang mit Schulden. Anhand eines Beispiels wird ein Vermögensverzeichnis erstellt.

06. November 2019

Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung

06.11.

Der vierte Kursteil behandelt die Wohnortwahl für den Betreuten, den Umzug und die freiheitsentziehende Unterbringung von betreuten Menschen.

13. November 2019

Gesundheitssorge

13.11.

Erörtert werden die Organisation der medizinischen und pflegerischen Versorgung, das Gespräch mit dem Arzt und ggf. die Einwilligung in Heilbehandlungen.



20. November 2019

Kommunikation und Umgang mit betreuten Menschen

Der Kurs behandelt das Zwischenmenschliche in der Betreuungsarbeit, die Grundlagen der menschlichen Kommunikation und speziell die Kommunikation mit psychisch kranken Menschen.

20.11.

27. November 2019

Zertifikatsübergabe

Im Rahmen einer Feierstunde werden den Teilnehmern Zertifikate über den Besuch des Kurses durch Vertreter des Landkreises sowie die Kursreferentinnen überreicht. Anschließend besteht Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch bei einem kleinen Imbiss.

27.11.

**Ort: Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Wirges,
Jahnstraße 9, 56422 Wirges
und/oder Caritaszentrum, Philipp-Gehlingstr. 4, 56410 Montabaur
Zeit: jeweils mittwochs 18.30 Uhr**



Erben und Vererben ... gar nicht so einfach

07.11.

Viele Menschen haben den Wunsch, dass über ihren Tod hinaus eine für alle Familienmitglieder gerechte Lösung hinsichtlich ihres Erbes getroffen wird.

Man möchte möglichst, dass das mühevoll erarbeitete – große oder kleine – Vermögen in die richtigen Hände kommt und am besten kein Streit um den Nachlass entsteht.

Hier warten allerdings einige Fallstricke und das richtige Erben und Vererben ist häufig gar nicht so einfach.

Der Laie ist oft mit vielen Fragen überfordert:

- Wer beerbt mich?
- Was ist eine Erbengemeinschaft?
- Brauche ich ein Testament? Und wie wird es gestaltet?
- Wie sieht es bei Patchworkfamilien mit erstehelichen Kindern aus?
- Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll und was sollte ich insoweit regeln?
- Was ist mit der Erbschaftssteuer?
- Wie bekomme ich einen Erbschein?
- Was kostet ein Testament oder ein Erbschein?
- Wer kann seinen Pflichtteil geltend machen und wie hoch ist dieser?
- Was muss ich beachten, wenn ich ein Erbe ausschlagen möchte?

Die Veranstaltung richtet sich an betroffenen Menschen, deren Angehörige, ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer sowie alle am Thema interessierten.

Die Teilnahme ist kostenfrei; eine Anmeldung nicht erforderlich.

Referent: Dr. Heribert Burghartz, Notar

Ort: Stadthalle Westerburg / Kleiner Saal, Am Neumarkt 3, 56457 Westerburg

Zeit: Donnerstag, 07.11.2019, 18.00 Uhr

Was ist eine Betreuung?

Info!

Für volljährige Menschen, die auf Grund von Alter, Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst und alleine zu besorgen, wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt.

Die Betreuung hat die Aufgabe, krankheitsbedingte Defizite auszugleichen. So sind behinderte, psychisch kranke oder alte und gebrechliche Menschen vielfach nicht in der Lage, Verträge abzuschließen oder zu erfüllen, dem Beratungsgespräch eines Arztes zur Vorbereitung einer medizinischen Behandlung zu folgen oder im Umgang mit Behörden ihre Rechte zu vertreten. Sie bedürfen deshalb eines Betreuers für ihre Rechtsangelegenheiten. Der Betreuer kann nur für die vom Gericht festgelegten Angelegenheiten tätig werden. Dies können z. B. die Vermögenssorge, die Gesundheitsvorsorge oder die Wohnungsangelegenheiten sein.

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wunsch und Wohl des Betreuten entspricht. Dazu gehört auch, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird.

Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Der Betreuer muss sich

durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechungen wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss sich der Betreuer auch richten, es sei denn, dies liefe dem Wohl des Betreuten eindeutig zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar.

Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. Lassen sich Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betreuten herauszufinden. Nahestehende Personen können hier Auskunft geben. Auch aus der bisherigen Lebensführung können sich Anhaltspunkte ergeben, um den Willen zu ermitteln.

Die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht setzt immer eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Betreuungsrichter und eine medizinische Begutachtung durch den Amtsarzt oder einen sonstigen Sachverständigen voraus. Sehr häufig ist zusätzlich eine genaue Sachaufklärung durch die Betreuungsbehörde erforderlich.

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entmündigung oder Entrechtung. Sie hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird.

Die Betreuung darf nicht länger als notwendig dauern, spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder

die Verlängerung einer Betreuung neu entschieden werden.

Eine Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten oder mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht.

Die Arbeitsgemeinschaft hat eine **Informationsmappe** für ehrenamtliche Betreuer zusammengestellt. Diese ist über die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine zu beziehen. Sie können auch das Gericht bei der Verpflichtung zum Betreuer um Aushändigung bitten.

Wer wir
sind...

Die Arbeitsgemeinschaft
der Betreuungsbehörde
und der Betreuungsvereine
des Westerwaldkreises

Die Betreuungsbehörde des Westerwaldkreises

Wir beraten und unterstützen hauptamtliche und ehrenamtliche Betreuer im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit. Durch den Aufbau eines Netzwerkes zwischen allen Beteiligten, das Angebot vielfältiger Fortbildungsmöglichkeiten und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften wollen wir zur Optimierung der Betreuungsarbeit beitragen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Erteilung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen und stellen Ihnen anerkannte Vordrucke zur Verfügung. Außerdem sind wir als Betreuungsbehörde berechtigt, die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung öffentlich zu beglaubigen.

Schwerpunktmäßig arbeitet die Betreuungsbehörde mit den Betreuungsgerichten zusammen, ermittelt in vielen Fällen den Sachverhalt und unterbreitet Betreuervorschläge. In seltenen Fällen übernehmen wir persönlich oder als Behörde eigene Betreuungen. Betreuungsanregungen nehmen wir auf und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oliver Holzenthal, Evi Hill, Marion Reitz-Frohneberg und Marie-Luise Spesser unter den unten genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Betreuungsbehörde
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Fon: 0 26 02 - 1 24- 346/343/341/324
Fax: 0 26 02 - 1 24-574
Oliver.Holzenthal@westerwaldkreis.de
Evi.Hill@westerwaldkreis.de
Marion.Reitz-Frohneberg@westerwaldkreis.de
Marie-Luise.Spesser@westerwaldkreis.de



Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Westerwald e.V.

Beratung, Begleitung, Fortbildung und Vorträge

Der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Westerwald e.V. bietet persönliche und fachliche Begleitung sowie Beratung für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Interessierte an. Er veranstaltet zu verschiedenen Themen des Betreuungsrechts Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus informiert er Interessierte über die Möglichkeiten der individuellen Vorsorge, wie **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**.

Marianne Michels und Christa Rörig sind gerne bereit, auf Anfrage Veranstaltungen zu den genannten Themen durchzuführen. Für persönliche Gespräche kommen sie bei Bedarf auch zu Ihnen nach Hause.

Bei Interesse rufen Sie uns an unter 02602/10665-0.

Betreuungsverein der
Arbeiterwohlfahrt Westerwald e.V.
Christian-Heibel-Straße 52
56422 Wirges
Fon: 0 26 02 - 10 665-0
Fax: 0 26 02 - 10665-19
awo@awo-westerwald-betreuung.de
www.awo-westerwald-betreuung.de



Die Betreuungsvereinigung des Caritasverbandes Westerwald - Rhein-Lahn e.V.

Beratung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Die Betreuungsvereinigung der Caritas informiert und berät Sie individuell über die Möglichkeiten, durch Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen Vorsorge für den Fall zu treffen, dass durch Krankheit oder Unfall die selbstbestimmte Lebensführung unmöglich ist.

Auf Anfrage bieten wir auch zusätzliche Informationsveranstaltungen zu diesem Thema an.

Persönliche Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuungsvereinigung der Caritas bietet persönliche Beratung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie für Interessierte an. Die persönliche Beratung erfolgt nach Vereinbarung.

Zur persönlichen Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Elke Schäfer-Krüger oder Annette Menges-Schmidt unter 0 26 02 / 16 06 36 oder per E-mail.

Caritasverband Westerwald - Rhein-Lahn e.V.
Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
Fon: 0 26 02 - 16 06 36
Fax: 0 26 02 - 16 06 35
elke.schaefer-krueger@cv-ww-rl.de
annette.menges-schmidt@cv-ww-rl.de



Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V.

Persönliche Beratung und Begleitung

Der Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V. berät auch in persönlichen Gesprächen über Themen der Betreuungsarbeit.

Er bietet daneben die Möglichkeit, darüber in Ihrer Einrichtung zu referieren. Zum Thema Vorsorgevollmacht vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Die Ansprechpartner des Betreuungsvereins sind Alexandra Horn, Gudrun Krüger-Köhler und insbesondere Uwe Sauer.

Für nähere Informationen und bei Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an uns unter Telefon 0 26 63/94 30-44.

Betreuungsverein der Diakonie im Westerwald e. V.
Hergenrother Straße 2a
56457 Westerburg
Fon: 0 26 63 - 94 30-44/40
Fax: 0 26 63 - 94 30 60
uwe.sauer@betreuungsverein-westerwald.de
alexandra.horn@betreuungsverein-westerwald.de
gudrun.krueger-koehler@betreuungsverein-westerwald.de
www.diakonie-westerwald.de

Diakonie 

Der Betreuungsverein Lotsendienst Betreuungen e.V.

Der Betreuungsverein „Lotsendienst Betreuungen e.V.“ - Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Rheinland-Pfalz/Saarland bietet:

- persönliche Beratung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer
- Beratung für Angehörige bei der Suche nach einem geeigneten Betreuer
- Informationen und individuelle Beratung über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung.

Vereinbaren Sie einen Termin mit Annette Schmidt-Betz oder Nadine Kröller oder fordern Sie Informationen in unserer Geschäftsstelle an.

Lotsendienst Betreuungen e. V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrts-
verband (DPWV) Rheinland-Pfalz/Saarland

Bleichstraße 3 - 56462 Höhn
Fon: 0 26 61 - 2 01 91
Fax: 0 26 61 - 2 01 09
kontakt@lotsendienst.info
www.lotsendienst.info



Lotsendienst
Betreuungen e.V.

Im Blickpunkt

Gesetzesänderung zur ärztlichen Zwangsbehandlung seit Juli 2017

Ein immer wieder im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht auftretendes Thema ist die „ärztliche Zwangsbehandlung“ einer betreuten Person. Gemeint ist die Frage, ob ein gesetzlicher Betreuer oder entsprechend mit einer Vorsorgevollmacht ausgestatteter Bevollmächtigter in eine ärztliche Behandlung gegen den natürlichen Willen einer nicht einwilligungsfähigen Person/ eines Patienten an dessen Stelle einwilligen darf.

Grundsätzlich haben betreute Menschen in gewissen Grenzen ein Recht auf „Freiheit zur Krankheit“.

Wenn eine für im Raum stehende medizinische Maßnahmen hinreichend konkrete Patientenverfügung nach § 1901 a BGB vorliegt, die in Bezug auf eine bestimmte Handlungssituation exakt beschriebene und vorzunehmende oder auch zu unterlassende ärztliche Maßnahmen enthält, sind der involvierte Arzt, der gesetzliche Betreuer oder auch der Bevollmächtigte an die vorherigen Festlegungen des betroffenen Menschen gebunden. Die Missachtung des Patientenwillens kann strafbar sein.

Bisher gingen die Gerichtsentscheidungen zur Zwangsbehandlung davon aus, dass es bislang an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehle.

Letztlich traf das Bundesverfassungsgerichtes 2016 folgende Entscheidung, die zu einer Gesetzesänderung führte:

Es verstößt gegen die Schutzpflicht aus Art.2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, dass hilfsbedürftige Menschen, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, sich aber nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen können, nach geltender Rechtslage nicht notfalls auch gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden dürfen.

Zur Umsetzung der höchstrichterlichen Entscheidung wurde im Juli 2017 in Ergänzung zu der in § 1906 BGB geregelten betreuungsrechtlichen Unterbringung eine neue Vorschrift mit § 1906a BGB eingeführt.



Diese besagt, dass die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme mit Genehmigung des Betreuungsgerichts unter folgenden engen Voraussetzungen möglich ist, wenn:

1. die Einwilligung des Betreuers kommt nur bei einem krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Betreuten in Betracht;
2. die Einwilligung des Betreuers muss zur Abwendung eines dem Betreuten drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein;
3. der erhebliche gesundheitliche Schaden darf nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können;
4. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen;
5. ein Verfahrenspfleger ist zwingend zu bestellen;
6. der Genehmigungsbeschluss des Gerichtes muss die Maßnahme konkret bezeichnen und ist zeitlich befristet.

Es müssen also folgende Konstellationen vorliegen:

1. Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig (hat also keinen verbindlichen freien Willen im Sinne der §§ 104, 1896 Abs. 1a BGB)
2. Der Betreute kann aber noch einen natürlichen Willen äußern, der der Behandlung ausdrücklich entgegensteht.

Voraussetzung für die Einwilligung ist also nicht mehr eine parallele Freiheitsentziehung nach § 1906 BGB sondern lediglich ein stationärer Krankenhausaufenthalt. Fälle, bei denen der Betroffene nichts mehr erkennbar äußern kann, also auch Zustände der Bewusstlosigkeit oder des Komas, sind davon nicht erfasst. Auch weiterhin nicht solche, in denen es eindeutig dokumentierte und auf die Situation zutreffende frühere Willensäußerungen gibt (siehe die Patientenverfügung nach § 1901a BGB).

Die Neuregelungen knüpfen an die bisherige Rechtsprechung an. Nunmehr können psychisch Kranke unter engen Voraussetzungen auch dann ärztlich behandelt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zur freien Willensbildung fehlt. Die Einwilligung des rechtlichen Betreuers oder Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf einer richterlichen Genehmigung. Dieser Genehmigungsbeschluss zur ärztlichen Zwangsmaßnahme muss konkrete Angaben zur Durchführung der Maßnahme wie auch zu ihrer Dokumentation enthalten und ist zeitlich auf sechs Wochen begrenzt.

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

Sofern Sie als gesetzlicher Betreuer oder Bevollmächtigter vor einer entsprechenden Einwilligungs-Entscheidung stehen, können Sie sich bei Bedarf gerne bei den Betreuungsvereinen, der Betreuungsbehörde oder auch dem zuständigen Amtsgericht informieren und beraten lassen.



Wichtige Adressen:



**Betreuungsverein der
Arbeiterwohlfahrt Westerwald e.V.**
Christian-Heibel-Straße 52 - 56422 Wirges
Fon: 0 26 02 - 10 665-0
Fax: 0 26 02 - 10665-19
awo@awo-westerwald-betreuung.de
www.awo-westerwald-betreuung.de



**Caritasverband
Westerwald - Rhein-Lahn e.V.**
Philipp-Gehling-Str. 4 - 56410 Montabaur
Fon: 0 26 02 - 16 06 36
Fax: 0 26 02 - 16 06 35
elke.schaefer-krueger@cv-ww-rl.de
annette.menges-schmidt@cv-ww-rl.de



**Betreuungsverein der Diakonie
im Westerwald e. V.**
Hergenrother Straße 2a, 56457 Westerburg
Fon: 0 26 63 - 94 30-44/40
Fax: 0 26 63 - 94 30 60
uwe.sauer@betreuungsverein-westerwald.de
alexandra.horn@betreuungsverein-westerwald.de
gudrun.krueger-koehler@betreuungsverein-
westerwald.de
www.diakonie-westerwald.de



Lotsendienst
Betreuungen e.V.

Lotsendienst Betreuungen e. V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsver-
band (DPWV) Rheinland-Pfalz/Saarland
Bleichstraße 3 - 56462 Höhn
Fon: 0 26 61 - 2 01 91
Fax: 0 26 61 - 2 01 09
kontakt@lotsendienst.info
n.kroeller@lotsendienst.info
www.lotsendienst.info



Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Betreuungsbehörde (Kreisverwaltung)
Peter-Altmeier-Platz 1 - 56410 Montabaur
Fon: 02602 - 124-346/343/341/324
Fax: 02602 - 124-574
Oliver.Holzenthal@westerwaldkreis.de
Evi.Hill@westerwaldkreis.de
Marion.Reitz-Frohneberg@westerwaldkreis.de
Marie-Luise.Spesser@westerwaldkreis.de

Gesundheitsamt
(Kreisverwaltung)
Peter-Altmeier-Platz 1 - 56410 Montabaur
Fon: 02602 - 124-710

Außenstelle (Kreisverwaltung)
Triftstraße 1 D - 56470 Bad Marienberg
Fon: 02661 - 3017

Amtsgericht Montabaur
Bahnhofstraße 47 - 56410 Montabaur
Fon: 02602 - 151-0

Amtsgericht Westerburg
Wörthstraße 14 - 56457 Westerburg
Fon: 02663 - 981-3

Mitmensch sein - Betreuer werden